

VG Hamburg

Urteil vom 31.1.2008

Tenor

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 27.04.2006, soweit er entgegensteht, verpflichtet, das Vorlegen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Afghanistan festzustellen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leisten.

Tatbestand

Die Kläger begehren die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG.

Die Kläger reisten im Oktober 2002 nach Deutschland ein. Ihre Asylanträge blieben erfolglos (Bescheide vom 22. und 23.10.2003), ebenso ihre daraufhin zum Verwaltungsgericht Hamburg erhobene Klage (5 A 2145/03, Urt. v. 06.04.2005).

Die Kläger stellten am 11.04.2006 auf die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 1 bis 7 AufenthG begrenzten Asylfolgeantrag unter Berufung auf neue Erkenntnisse über die Gefährdung afghanischer Hindus in deren Heimatstaat.

Die Beklagte lehnte es mit Bescheid vom 27.04.2006 ab, ein weiteres Asylverfahren durchzuführen sowie die frühere Entscheidung zu § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG abzuändern. Wegen der Begründung wird auf den am 28.04.2006 als Einschreiben zur Post gegebenen Bescheid verwiesen.

Die Kläger haben am 05.05.2006 die auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG beschränkte Klage erhoben. Sie machen geltend, als Hindus in Afghanistan Repressalien der moslemischen Bevölkerung mit Gefahren für Leib und Leben ausgesetzt zu sein. Außerdem litten die Kläger an verschiedenen behandlungsbedürftigen Erkrankungen. Insoweit wird auf die zur Akte gereichten ärztlichen Atteste und Berichte verwiesen. Ihre ausreichende medizinische Versorgung sei in Afghanistan nicht gewährleistet.

Die Kläger beantragen,

unter Aufhebung des Bescheides vom 27.04.2006 die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Sachakte der Beklagten – auch zum früheren Asylverfahren der Kläger – hat dem Gericht vorgelegen. Sie ist zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden. Zur weiteren Darstellung des Sachverhaltes wird ergänzend auf ihren Inhalt sowie den Inhalt der Gerichtsakte verwiesen.

Die Kläger sind in der mündlichen Verhandlung vom 31.01.2008 angehört worden. Wegen ihrer Angaben wird auf die Verhandlungsniederschrift verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Kläger haben Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Afghanistan; insoweit ist der entgegenstehende Bescheid vom 27.04.2006 aufzuheben und die entsprechende Verpflichtung der Beklagten auszusprechen (§ 113 Abs. 5 VwGO).

Dabei kann auf sich beruhen, ob dies im Wege des Wiederaufgreifens des Verfahrens unter den Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG erfolgen kann. Jedenfalls ist hinsichtlich der Abschiebungsverbote des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG eine Abänderung der früheren negativen Entscheidung zu § 53 AuslG auch gemäß § 51 Abs. 5 i. V. m. §§ 48, 49 VwVfG nach Ermessen möglich; insoweit besteht ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensentscheidung (BVerwG, Urt. v. 20.10.2004, 1 C 15/03 m. w. N.). Das hat das Bundesamt nach den Ausführungen im Bescheid vom 27.04.2006 auch zutreffend so gesehen, aber angenommen, es lägen keine Gründe vor, die eine Abänderung der Entscheidung zu Abschiebungsverböten rechtfertigten.

Kommt in diesen Fällen zu dem maßgeblichen Zeitpunkt (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) abweichend von der behördlichen Annahme ein Wiederaufgreifen in Betracht, ist das Gericht auch dann, wenn es (ganz oder teilweise) an einer behördlichen Ermessensentscheidung fehlt, etwa weil Wiederaufgreifensgründe im Wesentlichen erst im gerichtlichen Verfahren vorgebracht werden, gehalten, die Sache nach Möglichkeit spruchreif zu machen und abschließend zu entscheiden. Eine solche abschließende gerichtliche Entscheidung kommt in Betracht, wenn dem Bundesamt im Einzelfall hinsichtlich der Änderung der bestandskräftigen negativen Feststellung zu § 53 AuslG (jetzt § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG) kein Ermessensspielraum eröffnet ist. Dies ist zugunsten des Ausländers der Fall, wenn nach den Feststellungen des Gerichtes ein Festhalten an der bestandskräftigen negativen Entscheidung zu einem schlechthin unerträglichen Ergebnis führen würde und das Ermessen der Behörde daher auf Null reduziert ist (BVerwG, a. a. O.).

Das ist hier der Fall, weil im Ergebnis für die Kläger die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen und in diesen Fällen nach der geltenden Fassung des § 60 Abs. 7 AufenthG von der Abschiebung des Ausländers abgesehen werden soll.

1. Es kann dahinstehen, ob es überwiegend wahrscheinlich ist, dass die Kläger bei einer Rückkehr nach Afghanistan einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib oder Leben aus individuellen Gründen ausgesetzt wären, § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG (zur Anwendung dieses Prognosemaßstabes auch auf die Entscheidung über das Vorliegen von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 7 AufenthG vgl. BVerwG, Beschl. v. 18.07.2001, 1 B 71/01 zu § 53 AuslG - in juris).

Soweit die Kläger ihre gesundheitlichen Verhältnisse ins Feld führen und darauf gestützt geltend machen, ihnen drohten in Afghanistan Gefahren wegen fehlender oder unzureichender medizinischer Versorgung, würde es sich allerdings um eine Berufung auf eine individuelle Gefahr handeln, die am Maßstab von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in direkter Anwendung zu prüfen ist, und zwar ohne Verengung der Prüfung auf eine „lebensbedrohliche Situation“ (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.10.2006, 1 C 18/05 sowie Beschl. v. 24.05.2006, 1 B 118/05 - jeweils in juris m. w. N.). Die tatbestandlichen Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG können insoweit bereits dann erfüllt sein, wenn sich die Krankheit eines ausreisepflichtigen Ausländers in seinem Heimatstaat verschlimmert, weil die Behandlungsmöglichkeiten dort faktisch unzureichend oder mangels Finanzierbarkeit nicht zu erreichen sind (vgl. hierzu BVerwG, Beschl. v. 29.04.2002, 1 B 59/02; Urt. v. 29.10.2002, 1 C 1/02; OVG Hamburg, Beschl. v. 12.09.2006, 3 Bs 387/05; OVG Münster, Beschl. v. 22.01.2007, 18 E 274/06 - jeweils in juris; OVG Hamburg, Beschl. v. 29.11.2006, 3 Bs 1527/05). Die befürchtete Verschlimmerung muss dafür zu einer erheblichen Gesundheitsgefahr führen, also eine Gesundheitsbeeinträchtigung von besonderer Intensität erwarten lassen; das wäre der Fall, wenn sich der Gesundheitszustand des Ausländers wesentlich oder sogar lebensbedrohlich verschlechtern würde bei einer Rückkehr in seinen Heimatstaat (vgl. BVerwG, Beschl. v. 24.05.2006, a. a. O. m. w. N.).

Ob sich dies anhand der von den Klägern vorgelegten Attesten und ggf. noch weiterer tatsächlicher Aufklärung feststellen lässt, ist allerdings zweifelhaft. Die vorgelegten Atteste sind kaum hinreichend aussagekräftig gemessen an den Anforderungen zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in individueller Ausprägung.

2. Das kann jedoch auf sich beruhen, weil für die Kläger jedenfalls ein Abschiebungsverbot in entsprechender verfassungskonformer Anwendung von § 60 Abs. 7 AufenthG festzustellen ist.

a) Diese Feststellung ist nicht etwa von vornherein dadurch ausgeschlossen, dass eine verfassungskonforme Anwendung des § 60 Abs. 7 AufenthG nicht in Betracht kommt, da ein Abschiebestopplass oder eine andere ausländerrechtliche Erlasslage den Klägern einen vergleichbar wirksamen Schutz vor Abschiebung vermittelte (vgl. BVerwG, Beschl. v. 23.08.2006, 1 B 60/06 - juris m. w. N.). Die im Oktober 2002 eingereisten Kläger fallen unter keinen derartigen Erlass und keine Bleibe-rechtsregelung. Für sie kommt daher grundsätzlich nach den vom Bundesverwaltungsgericht entwickelten Grundsätzen (vgl. insbesondere Urt. v. 17.10.1995, 9 C 9/95; Urt. v. 19.11.1996, 1 C 6/95; Urt. v. 08.12.1998, 9 C 4/98; Urt. v. 27.04.1998, 9 C 13/97 - alle in juris) über die Sperrwirkung des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG (jetzt § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG) bei allgemeinen Gefahren und die

Voraussetzungen für eine verfassungskonforme Anwendung von § 53 Abs. 6 AuslG (jetzt § 60 Abs. 7 AufenthG) in Fällen, in denen den Betroffenen im Abschiebezielstaat eine extrem zugespitzte Gefahr droht, die Feststellung eines Abschiebeverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG in Betracht, obwohl sie sich zum Teil auf Allgemeingefahren (Gefährdung als mittellos zurückkehrende Hindus – zur Allgemeingefahr insoweit vgl. etwa OVG Hamburg, Urt. v. 27.06.2003, 1 Bf 46/03.A m. w. N.; Beschl. v. 07.12.2004, 1 Bf 429/04.A; Beschl. v. 11.08.2005, 1 Bf. 304/05.A) berufen.

b) Zu verneinen dürfte danach die erforderliche Extremgefahr allerdings sein, soweit man die Gruppe der nach Afghanistan zurückkehrenden Hindus als solche in den Blick nimmt. Das Gericht neigt insoweit zu der Einschätzung, wie sie in der jüngeren Rechtsprechung des OVG Münster (Urt. v. 14.09.2006, 20 A 5091/04.A; Beschl. v. 02.01.2007, 20 A 424/05.A - in juris) aufgrund der in die dortigen Verfahren und in das Verfahren der Kläger eingeführten Erkenntnisse vorgenommen wird, und verweist auf die genannten Entscheidungen.

c) Indes ist für die Kläger im Einzelfall eine Zuspitzung der sie bei einer Rückkehr nach Afghanistan erwartenden Situation, worauf auch in den genannten Entscheidungen des OVG Münster für mittellose alte, schwache oder behinderte Personen ausdrücklich hingewiesen wird, als überwiegend wahrscheinlich anzunehmen, aus der die Annahme einer Extremgefahr im Falle ihrer Abschiebung oder Rückführung folgt.

In den genannten Entscheidungen des OVG Münster heißt es, dass bei bestimmten Erkrankungen, deren Behandlungen unerlässlich sind, regelmäßig eine relevante Zuspitzung der Lage anzunehmen sei und regelmäßig die hinreichende Wahrscheinlichkeit für Beeinträchtigungen gegeben sei, vor denen nach § 60 Abs. 7 AufenthG zu schützen sei. Daran unmittelbar anschließend heißt es (Beschl. v. 02.01.2007, a. a. O. Rn. 62 nach juris):

„Vergleichbar kann sich im Einzelfall auch die Situation mittelloser alter, schwacher oder behinderter Personen darstellen, wenn es ihnen aufgrund ihrer Verfassung nicht mehr möglich ist, die notwendigen Schritte zur Grundversorgung zu unternehmen, und festzustellen ist, dass hilfsfähige und -bereite Personen in Afghanistan nicht zur Verfügung stehen.“

Das Gericht hat aufgrund des Akteninhaltes und des Eindrucks von den Klägern in der mündlichen Verhandlung die Überzeugung gewonnen, dass sie zu diesem Personenkreis gehören.

Das Gericht schenkt der Angabe der Kläger, keine Angehörigen mehr in Afghanistan zu haben, Glauben. Zwar ist diese Angabe praktisch nicht nachprüfbar und dürfte Asylbewerbern aus Afghanistan im Allgemeinen bekannt sein, dass diese Angabe regelmäßig eine Rolle in ihren Verfahren spielt, so dass dieser Angabe grundsätzlich mit Vorsicht zu begegnen sein mag. Die Kläger haben sich jedoch bereits bei ihren Anhörungen im Rahmen des Asylverfahrens so eingelassen und dabei nicht etwa pauschale Angaben gemacht, sondern detaillierte Auskünfte gegeben zum Verbleib der jeweiligen Angehörigen, die in sich stimmig und widerspruchsfrei waren. Die Kläger hinterließen bei ihrer Befragung in der mündlichen Verhandlung durch das Gericht ansonsten auch nicht den Eindruck, hier womöglich die Unwahrheit gesagt zu haben.

Was das Alter der Kläger angeht, mögen beide allein vom zahlenmäßigen Lebensalter her noch nicht hochbetagt sein. Beide Kläger vermittelten aber dem Gericht in der mündlichen Verhandlung die Überzeugung eines körperlich wie geistig schon weit fortgeschrittenen Alterungsprozesses. Insbesondere der Kläger zu 1) ist bereits in Bereichen des hiesigen Alltages, z. B. bei Arztbesuchen, auf fremde Hilfe angewiesen, weil er unsicher auf den Beinen ist. Beide Kläger leiden an diversen behandlungsbedürftigen und sie ersichtlich körperlich wie seelisch beeinträchtigenden Erkrankungen, die sich im Einzelnen aus den vorgelegten Attesten ergeben. Dass die Kläger die notwendigen Behandlungen in Afghanistan ohne fremde Hilfe rein faktisch erreichen könnten, hält das Gericht für ausgeschlossen.

Die Kläger würden in Afghanistan auch mittellos sein. Sie haben überzeugend dargelegt, in Afghanistan über kein Vermögen (mehr) zu verfügen; ihr Haus mussten sie schon 1995 verkaufen, um mit dem Erlös ihren Lebensunterhalt zu fristen, und danach in einem Tempel in Kabul leben. Für die Reise nach Deutschland haben sie ihre letzten Ersparnisse aufgebraucht. Das Gericht hält es angesichts des Alters, der Konstitution, aber auch der Fertigkeiten des Klägers zu 1) für ausgeschlossen, dass er in Afghanistan eine auskömmliche Beschäftigung finden würde. Die sich in Deutschland und England befindenden Kinder der Kläger sind nach den Angaben der Kläger in der mündlichen Verhandlung, an deren Richtigkeit zu zweifeln das Gericht keinerlei Anlass sieht, selbst nicht in so gearteten (persönlichen und finanziellen) Verhältnissen, dass es ihnen möglich wäre, die Kläger durch Geldzuwendungen so in Afghanistan zu unterstützen, dass sie dort ihren Lebensunterhalt sowie notwendige Arztkosten bestreiten können – ungeachtet dessen, dass die Kinder in Afghanistan eben nicht zur Verfügung stehen zur faktischen Hilfe, auf die die Kläger angesichts ihrer persönlichen Verhältnisse dort auch bei Geldzuwendungen angewiesen blieben, um ihr Überleben zu sichern.

Insgesamt hat das Gericht damit die Überzeugung gewonnen, dass die Kläger aufgrund ihrer konkreten persönlichen Verhältnisse im Einzelfall zu dem Kreis derjenigen Menschen gehören, bei denen die Verhältnisse in Afghanistan eine konkret zugespitzte Gefahrenlage im Falle ihrer Abschiebung oder Rückführung überwiegend wahrscheinlich machen.

Die Nebenentscheidungen folgen aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylVfG, § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.